

VERWALTUNGSVORLAGE VL-110/2015

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	03.08.2015	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	18.08.2015	9/15	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	20.08.2015	5/15	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	27.08.2015	4/15	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mehraufwand jährlich 148.452€; in 2015 anteilig 61.855€

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Durch eine soziale Staffelung der Elternbeiträge ist die Teilhabe möglichst vieler Kinder an Angeboten der Kinderbetreuung sichergestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, für die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule“.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von

Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.08.2011“ außer Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Horst Müller-Baß
Erster Beigeordneter

Die bislang gültige Satzung ist unter verschiedenen Gesichtspunkten überarbeitungsbedürftig. Dies wird mit der nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung vorgenommen.

Wesentliche Änderungen sind

1. Regelung zum Anspruch auf Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr
2. Stichtagsregelung zur Klarstellung zwischen u2 und ü2
3. Betreuungsgeld
4. Einbeziehung anderer Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule
5. Inkrafttreten zum 01.08.2015

Beitragsfreies letztes Kita-Jahr

Mit der 2. Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wurde durch den Landesgesetzgeber in § 23 Abs. 5 folgender Satz angefügt „Bei Geschwisterkindregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 3 elternbeitragsfrei ist (letztes Kindergartenjahr) so zu berücksichtigen, als ob ein Elternbeitrag zu leisten wäre.“

Die Satzung ist daher anzupassen.

Neben den 103 von der Neuregelung betroffenen Kindern sind bereits 307 weitere, eigentlich zahlungspflichtige Geschwisterkinder von einer Beitragszahlung befreit, weil ein Geschwisterkind zahlungspflichtig ist, welches eben nicht im letzten Kita-Jahr ist.

Hierdurch entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 148.452€ (anteilig für 2015 in Höhe von 61.855€).

Stichtagsregelung zur Beitragseinstufung u2/ü2

Eine Stichtagsregelung sieht die bisherige Satzung nicht vor - ist aber erforderlich, um die Beitragsumstellung adäquat vornehmen zu können.

Betreuungsgeld

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2015 hatte der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld; es ist daher nicht verfassungsgemäß. Trotzdem wird das Betreuungsgeld für vor dem 21.07.2015 beschiedene Anträge weiterhin gezahlt; eine Regelung in der Satzung ist daher erforderlich.

Einbeziehen anderer Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule

Sollten an den Offenen Ganztagsgrundschulen weitere Betreuungsangebote bestehen, ist eine Kostenpflicht vorzusehen; eine Regelung in der Satzung ist erforderlich.

Inkrafttreten

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.08.2015 (Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016) in Kraft treten.

Der von der SPD-Fraktion in der JHA-Sitzung am 09.06.2015 erteilte Auftrag an die Verwaltung, die derzeit gültige Elternbeitragsatzung hinsichtlich der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr vor Einschulung zu überprüfen ist mit dieser Vorlage erledigt.